

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. Dezember 2006

Nummer 34

INHALT

Tag		Seite
19. 12. 2006	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht	628
	20300	
19. 12. 2006	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung	629
	20411 01 03	
19. 12. 2006	Verordnung über die Zusammenlegung der Studentenwerke Braunschweig und Clausthal	630
	22210 (neu)	
14. 12. 2006	Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Überprüfungsverordnung — KÜVO) . . .	631
	71310 (neu), 71310 00 06, 71310 00 07	
15. 12. 2006	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden	639
	21040 01 01	
18. 12. 2006	Verordnung zur Änderung der ZVS-Vergabeverordnung	642
	22220	

Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung
für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung
von Bundesrecht

Vom 19. Dezember 2006

Aufgrund

des Artikels I § 5 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 1997 (Nds. GVBl. S. 489),

des § 11 Abs. 1 Satz 2 und des § 12 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und

des § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), geändert durch § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. a) die Aufgaben der Erziehungsgeldstelle nach dem Ersten Abschnitt des **Bundeserziehungsgeldgesetzes** in der Fassung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I

S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), und

- b) die Gewährung von Elterngeld und die Beratung über Elternzeit nach dem **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz** vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748);“.

2. Dem § 5 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Alle Gemeinden in der Region Hannover sind zuständig für die Gewährung von Elterngeld und die Beratung über Elternzeit nach dem **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz** vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748).“

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Das Gleiche gilt für eine Aufgabenübertragung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 15.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Hannover, den 19. Dezember 2006

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f S c h ü n e m a n n

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung**

Vom 19. Dezember 2006

Aufgrund des § 21 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 568), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Laufbahnverordnung in der Fassung vom 25. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2005 (Nds. GVBl. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Dienstliche Beurteilungen

(1) ¹Beamte sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung). ²Die Regelbeurteilung ist alle drei Jahre vorzunehmen. ³Durch Beurteilungsrichtlinien können bestimmte Gruppen von Beamten von der Regelbeurteilung ausgenommen werden. ⁴Beurteilungen aus besonderem Anlass (Anlassbeurteilungen) sind nur zulässig, wenn dies in Beurteilungsrichtlinien bestimmt ist.

(2) ¹Die Beurteilung besteht aus einer Beurteilung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Arbeitsleistung (Leistungsbeurteilung) und der Einschätzung der erkennbar gewordenen allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie der für die dienstliche Verwendung bedeutsamen Eigenschaften (Befähigungseinschätzung). ²Sie kann neben den Aussagen nach Satz 1 auch Aussagen über die Eignung für eine neue Tätigkeit enthalten, wenn Beurteilungsrichtlinien dies vorsehen.

(3) ¹Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen. ²Bei der Regelbeurteilung beruht dieses auf dem Ergebnis der Leistungsbeurteilung. ³Das Ergebnis der Befähigungseinschätzung ist ergänzend heranzuziehen, wenn

dies in Beurteilungsrichtlinien vorgesehen ist. ⁴Für das Gesamturteil sind die Rangstufen

1. übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen,
2. übertrifft erheblich die Anforderungen,
3. entspricht voll den Anforderungen,
4. entspricht im Allgemeinen den Anforderungen und
5. entspricht nicht den Anforderungen

zu verwenden. ⁵Durch Beachtung der Bandbreite der sich aus den Rangstufen ergebenden Beurteilungskriterien ist die gebotene Differenzierung der Gesamturteile sicherzustellen. ⁶Bei Anlassbeurteilungen kann von der Angabe von Rangstufen nach Satz 4 für das Gesamturteil abgesehen werden, wenn dies in Beurteilungsrichtlinien vorgesehen ist.

(4) ¹Bevor die Beurteilung fertig gestellt wird, hat der Beurteilende mit dem Beamten ein Gespräch über den wahrgenommenen Aufgabenbereich und das Leistungs- und Befähigungsbild zu führen. ²Nach Fertigstellung ist die Beurteilung dem Beamten bekannt zu geben und mit ihm zu besprechen.

(5) Die Landesregierung erlässt allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der unmittelbaren Landesbeamten mit Ausnahme der Beamten beim Landtag und beim Landesrechnungshof (allgemeine Beurteilungsrichtlinien).

(6) Für die Beurteilung von mittelbaren Landesbeamten finden Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absätze 2 bis 4 keine Anwendung.“

2. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ das Komma und die Angabe „des § 40 Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 19. Dezember 2006

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f

S c h ü n e m a n n

**Verordnung
über die Zusammenlegung der Studentenwerke
Braunschweig und Clausthal**

Vom 19. Dezember 2006

Aufgrund des § 68 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 (Nds. GVBl. S. 239), wird verordnet:

§ 1

Zusammenlegung

(1) ¹Die Anstalten des öffentlichen Rechts „Studentenwerk Braunschweig“ und „Studentenwerk Clausthal“ werden zum 1. Januar 2007 zur Anstalt des öffentlichen Rechts „Studentenwerk Braunschweig“ zusammengelegt. ²Der Sitz des neuen Studentenwerks als Rechtsnachfolger der zusammengelegten Studentenwerke ist Braunschweig.

(2) Die am 31. Dezember 2006 geltenden Satzungen und Ordnungen des bisherigen Studentenwerks Braunschweig und des Studentenwerks Clausthal gelten mit Ausnahme der Organisationssatzung des Studentenwerks Clausthal ab dem 1. Januar 2007 bis zu ihrer Neuregelung oder Aufhebung als solche des Studentenwerks Braunschweig fort.

§ 2

Verwaltungsrat

¹Ab dem 1. Januar 2007 besteht der Verwaltungsrat des Studentenwerks Braunschweig bis zu einer Anpassung der Organisationssatzung, längstens bis zum 31. Dezember 2007, aus

1. den am 31. Dezember 2006 im Amt befindlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats des Studentenwerks Braunschweig und
2. den am 31. Dezember 2006 im Amt befindlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats des Studentenwerks Clausthal.

²Vorsitzendes Mitglied und stellvertretendes vorsitzendes Mitglied sind bis zu einer Anpassung der Organisationssatzung die oder der am 31. Dezember 2006 amtierende Verwaltungsratsvorsitzende und die oder der am 31. Dezember 2006 amtierende stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende des

Studentenwerks Braunschweig. ³Weiteres stellvertretendes vorsitzendes Mitglied ist die oder der am 31. Dezember 2006 amtierende Vorsitzende des Verwaltungsrats des Studentenwerks Clausthal.

§ 3

Geschäftsführung

Die am 31. Dezember 2006 hauptberuflich tätigen Mitglieder der Geschäftsführung des Studentenwerks Braunschweig bilden ab dem 1. Januar 2007 die Geschäftsführung des neuen Studentenwerks Braunschweig.

§ 4

Vorstand

¹Ab dem 1. Januar 2007 besteht der Vorstand des Studentenwerks Braunschweig bis zu einer Neuwahl, längstens bis zum 31. Dezember 2007, aus

1. den am 31. Dezember 2006 im Amt befindlichen Mitgliedern des Vorstands des Studentenwerks Braunschweig und
2. den am 31. Dezember 2006 im Amt befindlichen Mitgliedern des Vorstands des Studentenwerks Clausthal.

²Vorsitzendes Mitglied und stellvertretendes vorsitzendes Mitglied sind bis zu einer Neuwahl des Vorstands die oder der am 31. Dezember 2006 bestellte Vorstandsvorsitzende und stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Studentenwerks Braunschweig. ³Weiteres stellvertretendes vorsitzendes Mitglied ist die oder der am 31. Dezember 2006 bestellte Vorsitzende des Vorstands des Studentenwerks Clausthal.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Dezember 2006

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff

Stratmann

Verordnung
über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten
(Kehr- und Überprüfungsverordnung – KÜVO)

Vom 14. Dezember 2006

Aufgrund des § 1 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 147 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit den Nummern 3.3.1.1 und 3.3.1.7 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 463), wird nach Anhörung der in § 1 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 SchfG bezeichneten Stellen verordnet:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten durch die Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister sowie die hierfür zu erhebenden Gebühren und Auslagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Abgasanlage:
bauliche Anlage, wie Schornstein, Verbindungsstück, Abgasleitung oder Luft-Abgas-System, für die Ableitung der Abgase einer Feuerstätte sowie Anlage zur Abführung von Verbrennungsgasen eines Blockheizkraftwerks, einer Wärmepumpe, eines ortsfesten Verbrennungsmotors und eines Brennstoffzellenheizgeräts;
2. Abgasanlage für Überdruck:
Abgasanlage, bei deren Betrieb der statische Druck im Innern höher sein darf als der statische Druck in der Umgebung der Abgasanlage in gleicher Höhe;
3. Abgasleitung:
Abgasanlage, die nicht rußbrandbeständig sein muss;
4. Abgaskanal:
Verbindungsstück, das mit Böden, Decken, Wänden oder anderen Bauteilen fest verbunden ist;
5. Abgasrohr:
frei in Räumen verlaufendes Verbindungsstück;
6. Abgasweg:
Heizgasweg und Strömungsstrecke der Abgase innerhalb des Verbindungsstücks;
7. Ablufteinrichtung:
 - a) Schacht und sonstige Anlage und Einrichtung, der oder die zum Betrieb einer Feuerstätte oder zur Lüftung eines Raumes mit einer Feuerstätte erforderlich ist oder deren Betrieb beeinflussen kann,
 - b) Ablufschacht, der einen Raum entlüftet und Abgase einer Feuerstätte ins Freie leitet;
8. Bivalente Heizung:
Heizung, bei der die Feuerstätte in Verbindung mit einer Wärmepumpe oder einem Solarkollektor betrieben wird, soweit die Wärmepumpe oder der Solarkollektor nicht ausschließlich der Brauchwassererwärmung dient;

9. Brennwertfeuerstätte:
Feuerstätte, bei der die Verdampfungswärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfes konstruktionsbedingt durch Kondensation nutzbar gemacht wird;
10. Dunstabzugsanlage:
ortsfeste Einrichtung zum Aufnehmen von Koch-, Brat-, Grill-, Dörr- oder Röstdünsten und deren Abführung über ein Rohr, einen Kanal oder Schacht ins Freie;
11. Feuerstätte:
im oder am Gebäude ortsfest benutzte Anlage oder Einrichtung, die dazu bestimmt ist, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen;
12. Feuerungsanlage:
Einheit aus Feuerstätte und Abgasanlage;
13. Gebäude:
jedes selbständig nutzbares Bauwerk, einschließlich der unmittelbar angrenzenden unbewohnten Nebengebäude, wie Waschküche, Garage, Futterküche und Stallung;
14. Heizgasweg:
Strömungsstrecke der Verbrennungsgase innerhalb der Feuerstätte;
15. Heizgaszug:
Strömungsstrecke der Verbrennungsgase innerhalb der Feuerstätte zwischen Feuerraum und Abgasstutzen;
16. Luft-Abgas-System:
Abgasanlage mit nebeneinander oder ineinander angeordneten Schächten, durch die der Feuerstätte Verbrennungsluft über den Luftschacht aus dem Bereich der Mündung der Abgasanlage zugeführt und von denen Abgase ins Freie abgeführt werden;
17. Nennleistung:
 - a) die auf dem Typenschild der Feuerstätte angegebene Leistung,
 - b) die in den Grenzen des Wärmeleistungsbereichs fest eingestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste Leistung der Feuerstätte oder
 - c) bei einer Feuerstätte ohne Typenschild die aus dem Brennstoffdurchsatz bei einem Wirkungsgrad von 80 vom Hundert ermittelte Leistung;
18. Nutzungseinheit:
Gebäude oder Teil eines Gebäudes, der selbständig nutzbar ist und einen eigenen Zugang hat;
19. Räucheranlage:
Anlage zum Konservieren oder zur Geschmacksveränderung von Lebensmitteln, die aus Raucherzeuger, Räucherschrank oder -kammer sowie dem dazugehörigen Verbindungsstück besteht;
20. Raumluftunabhängige Feuerstätte:
Feuerstätte, der die Verbrennungsluft über eine dichte Leitung direkt aus dem Freien zugeführt wird und bei der bei einem statischen Überdruck in der Feuerstätte gegenüber dem Aufstellraum kein Abgas in Gefahr drohender Menge in den Aufstellungsraum austreten kann;

21. Schornstein:
senkrechter Teil der Abgasanlage, der rußbrandbeständig ist;
22. senkrechter Teil der Abgasanlage:
vom Baugrund oder von einem Unterbau ins Freie führender senkrechter Abschnitt der Abgasanlage;
23. Verbindungsstück:
abgasführendes Bauteil zwischen dem Abgasstutzen der Feuerstätte und dem senkrechten Teil der Abgasanlage;
24. Verbrennungslufteinrichtung:
Einrichtung und Öffnung zur Zuführung von Außenluft zum Zwecke der Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätte.

§ 3

Einrichtungen, die der Kehr- oder Überprüfungspflicht unterliegen

(1) ¹Der Kehr- oder Überprüfungspflicht unterliegen folgende Einrichtungen:

1. Abgasanlagen,
2. Heizgaswege der Feuerstätten,
3. Räucheranlagen, ausgenommen Koch- und Garschränke,
4. notwendige Verbrennungsluft- und Ablufteinrichtungen und
5. Dunstabzugsanlagen, die nicht ausschließlich privat genutzt werden.

²Die Überprüfung schließt eine Kehrung mit ein, wenn diese im Einzelfall erforderlich ist; dies gilt nicht für Heizgaswege von Feuerstätten und für Dunstabzugsanlagen.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegen nicht der Kehr- und Überprüfungspflicht:

1. seit der letzten Kehrung oder Überprüfung nicht benutzte Einrichtungen, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen haben oder die Gaszufuhr zu Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe durch Verschluss der Gasleitungen mittels Stopfen, Kappen, Steckscheiben oder Blindflanschen dauerhaft unterbunden ist,
2. freistehende senkrechte Teile der Abgasanlagen mit einem lichten Querschnitt von mehr als 1 m² an der Sohle,
3. demontierbare Abgasrohre von Einzelfeuerstätten, Etagenheizungen oder Heizungsherden für feste oder flüssige Brennstoffe in Wohnungen und Aufenthaltsräumen, es sei denn, sie münden von unten in die Schornsteinsohle ein und können nicht abgedeckt werden,
4. Heizgaswege in Feuerstätten, die nicht der Kehrpflicht unterliegen, und Heizgaswege von unbenutzten Anlagen,
5. dicht geschweißte Abgasanlagen von Blockheizkraftwerken, Kompressionswärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren und
6. gasbeheizte Haushalts-Wäschetrockner mit einer maximalen Wärmebelastung bis 6 kW.

(3) Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 1, die zum Zeitpunkt der letzten turnusmäßigen Kehrung oder Überprüfung nicht benutzt wurden, sind vor Wiederinbetriebnahme zu überprüfen und erforderlichenfalls zu kehren.

(4) Wird bei der Überprüfung ein Kohlenmonoxidanteil, bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas, bei Gasfeuerstätten von 1 000 ppm und bei Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen,

Brennstoffzellenheizgeräten und ortsfesten Verbrennungsmotoren von 1 500 ppm überschritten, so ist die Überprüfung innerhalb einer angemessenen Frist zu wiederholen.

(5) Einer Kohlenmonoxidmessung unterliegen nicht

1. gasbeheizte Wäschetrockner und
2. Gasfeuerstätten ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außenwand des Gebäudes, deren Ausmündung des Abgasaustritts mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegt, und zu Fenstern, Türen und Lüftungsöffnungen einen Abstand von mehr als 1 m hat.

§ 4

Zeiträume für Kehrungen und Überprüfungen

¹Die Häufigkeit der Kehrungen oder Überprüfungen richtet sich nach der **Anlage 1**. ²Erfordert die Feuersicherheit im Einzelfall zusätzliche turnusmäßige Kehrungen oder Überprüfungen und einigen sich die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister und die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Räume darüber nicht, so kann die untere Verwaltungsbehörde zusätzliche turnusmäßige Kehrungen oder Überprüfungen anordnen.

§ 5

Ausnahmen

Im Einzelfall kann die untere Verwaltungsbehörde auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks oder der Räume und nach Anhörung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters für der Kehr- oder Überprüfungspflicht unterliegende Einrichtungen, die Bestandteil einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind, als Ausnahme längere Zeiträume für Kehrungen und Überprüfungen festlegen oder ganz auf Kehrungen und Überprüfungen verzichten, wenn die Feuersicherheit durch besondere brandschutztechnische Einrichtungen oder andere Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 6

Besondere Kehrarbeiten

¹Eine der Kehrpflicht unterliegende Einrichtung ist auszubrennen, auszuschlagen oder chemisch zu reinigen, wenn die Verbrennungsrückstände mit den üblichen Kehrwerkzeugen nicht entfernt werden können. ²Sie darf nicht ausgebrannt werden, wenn ihr Zustand oder sonstige gefahrbringende Umstände entgegenstehen. ³Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume, den Hausbewohnern und der Feuerwehr vorher mitzuteilen. ⁴Nach dem Ausbrennen ist die Anlage auf Brandgefahren zu überprüfen.

§ 7

Ankündigung und Durchführung der Kehr- und Überprüfungsarbeiten

(1) Der Termin der beabsichtigten Kehrung oder Überprüfung sowie der Feuerstättenschau ist spätestens fünf Werktage vor der Durchführung anzukündigen, soweit nicht einzelne Eigentümerinnen oder Eigentümer von Grundstücken oder Räumen darauf verzichten.

(2) Die Kehr- oder Überprüfungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der Feuersicherheit in möglichst gleichen Zeitabständen durchzuführen.

(3) In einem Arbeitsgang sind durchzuführen:

1. bei Feuerstätten zur Verbrennung fester Brennstoffe, die nach § 15 der Verordnung über kleine und mittlere

Feuerungsanlagen (1. BImSchV) wiederkehrend gemessen werden,

- a) Emissionsmessungen nach § 15 der 1. BImSchV und
 - b) Feuerstättenschauen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG,
2. bei Feuerstätten zur Verbrennung flüssiger Brennstoffe, die nach § 15 der 1. BImSchV wiederkehrend gemessen werden,
- a) Emissionsmessungen nach § 15 der 1. BImSchV,
 - b) Überprüfungsarbeiten und erforderlichenfalls Kehrarbeiten nach Anlage 1 Nrn. 2.4 bis 2.11, soweit diese nicht zweckmäßigerweise zusammen mit Kehr- oder Überprüfungsarbeiten nach Anlage 1 Nr. 1 oder 2.1 bis 2.3 auf dem gleichen Grundstück durchgeführt werden können und
 - c) Feuerstättenschauen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG
- sowie
3. bei Feuerstätten zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe
- a) Emissionsmessungen nach § 15 der 1. BImSchV,
 - b) Überprüfungs- und erforderlichenfalls Kehrarbeiten nach Anlage 1 Nr. 3, soweit diese nicht zweckmäßigerweise zusammen mit Kehr- oder Überprüfungsarbeiten nach Anlage 1 Nr. 1 oder 2 auf dem gleichen Grundstück durchgeführt werden können und
 - c) Feuerstättenschauen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG.

(4) Über das Ergebnis der Feuerstättenschau, der Abgaswegüberprüfung und der Dunstabzugsanlagenüberprüfung hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Bei den Arbeiten anfallende Rückstände sind von der Schornsteinfegerin oder dem Schornsteinfeger zu entfernen und in von der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume bereitzustellende geeignete Behälter zu füllen.

§ 8

Gebührenerhebung

(1) ¹Für die in § 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 9 bis 11 SchfG vorgeschriebenen Arbeiten werden nach Maßgabe der **Anlage 2** Gebühren erhoben, die sich nach den in der Anlage 2 festgesetzten Arbeitswerten bemessen. ²Neben den Gebühren kann die Erstattung von Auslagen nur in den Fällen verlangt werden, in denen dies in der Anlage 2 bestimmt ist.

(2) ¹Ein Arbeitswert entspricht zeitlich einer Arbeitsminute. ²Das Entgelt für einen Arbeitswert beträgt 0,96 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) ¹Die Gebühren und Auslagen werden nach Durchführung der jeweiligen Arbeiten und auf Anforderung fällig. ²Dem Gebührenschuldner ist eine Zahlungsfrist von 30 Tagen einzuräumen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 14. August 2000 (Nds. GVBl. S. 230) und
2. die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 14. August 2000 (Nds. GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 432).

Hannover, den 14. Dezember 2006

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Hirche

Häufigkeit der Kehrungen und Überprüfungen

Nr.	Einrichtungen	Häufigkeit der Kehrungen	Häufigkeit der Überprüfungen
1	Verwendung fester Brennstoffe		
1.1	ganzjährig regelmäßig benutzte Feuerstätte	viermal im Jahr	
1.2	regelmäßig in der üblichen Heizperiode benutzte Feuerstätte	dreimal im Jahr	
1.3	Feuerstätte einer bivalenten Heizung mit einem Pufferspeicher von mindestens 25 l/kW Nennleistung des Heizkessels	zweimal im Jahr	
1.4	Feuerstätte zur Verbrennung von Holzpellets (Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 a der 1. BImSchV) mit rückstandsarmer Verbrennung	zweimal im Jahr	
1.5	nach § 15 der 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte	zweimal im Jahr	
1.6	mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte	zweimal im Jahr	
1.7	gelegentlich benutzte Feuerstätte	einmal im Jahr	
1.8	nach § 15 der 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte mit Einrichtungen zur Sicherstellung der Verbrennungsgüte	einmal im Jahr	
1.9	Verbrennungsluft- und Ablufteinrichtung		einmal im Jahr
1.10	betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal im Jahr
2	Verwendung flüssiger Brennstoffe		
2.1	regelmäßig benutzte Feuerstätte	dreimal im Jahr	
2.2	mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte	zweimal im Jahr	
2.3	gelegentlich benutzte Feuerstätte	einmal im Jahr	
2.4	Verbrennungsluft- und Ablufteinrichtungen einer Einrichtung nach den Nummern 2.1 bis 2.3		einmal im Jahr
2.5	betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal im Jahr
2.6	nach § 15 der 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte		einmal im Jahr
2.7	Feuerstätte, bei der eine Emissionsmessung nach § 15 der 1. BImSchV ohne Rechtsverpflichtung durchgeführt wurde		einmal im Jahr
2.8	Brennwertfeuerstätte, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffzellenheizgerät		einmal im Jahr
2.9	raumluftunabhängige Feuerstätte und raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck bei einer Einrichtung zur ausschließlichen Verbrennung von schwefelarmem Heizöl nach DIN 51603		einmal in zwei Jahren
2.10	Anlage nach Nummer 2.9 mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses		einmal in drei Jahren
2.11	ortsfestes Notstromaggregat		einmal in drei Jahren
3	Verwendung gasförmiger Brennstoffe		
3.1	raumluftabhängige Feuerstätte		einmal im Jahr
3.2	raumluftunabhängige Feuerstätte		einmal in zwei Jahren
3.3	raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck		einmal in zwei Jahren
3.4	Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffzellenheizgerät		einmal in zwei Jahren
3.5	raumluftunabhängige Feuerstätte und raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses		einmal in drei Jahren
4	Dunstabzugsanlagen		einmal im Jahr

Anmerkungen:

1. Fällt eine Anlage oder Einrichtung nach der Tabelle unter mehrere Festsetzungen und ergeben sich hierdurch unterschiedliche Kehr- oder Überprüfpflichten, so ist die geringste Festsetzung maßgebend.
2. Sind an eine Abgasanlage mehrere Feuerstätten angeschlossen, so richtet sich die Häufigkeit der Kehrungen oder Überprüfungen nach dem Anschluss an die Feuerstätte, für die sich die höchste Häufigkeit der Kehrungen oder Überprüfungen ergibt.

Gebührenverzeichnis

Nr.	Abkürzung	Gebühren- oder Auslagatbestand	Arbeitswert
1		Grundgebühr für jede Begehung einschließlich Fahrtpauschale	
1.1	GG	je Gebäude bei Kehrunen, Überprüfungen, Emissionsmessungen, Abgaswegeüberprüfungen und Feuerstättenschauen	
1.1.1	GG1	— fürkehr- und Überprüfungsarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen	9,2
1.1.2	GG2	— für Emissionsmessungen, Abgaswegeüberprüfungen und Feuerstättenschauen, wennkehr- und Überprüfungsarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen nicht durchgeführt werden	3,5
1.1.3	GG3	— fürkehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten bei Feuerstätten nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 in einem Arbeitsgang	12,9
1.2	MW1	Wiederholungsmessung	wie bei den Nrn. 1.1.1 bis 1.1.3
1.3	FP1	für die An- und Abfahrt — unter Beachtung von § 7 Abs. 3 — für jeden notwendigen Arbeitsgang je Nutzungseinheit, für Arbeiten nach den Nrn. 2.1 bis 4.6 Anmerkung: Für Arbeiten nach Nr. 3.10 kann die Fahrtpauschale höchstens für drei Arbeitsgänge in einem Gebäude berechnet werden.	7,5
1.4	FP2	bei Arbeiten nach den Nrn. 5 und 6 für zusätzliche Fahrten, für jeden imkehrbezirk zusätzlich zurückgelegten Kilometer als besonderes Entgelt Anmerkung: Werden Arbeiten nach den Nummern 5 und 6 miteinander verbunden, so sind die Arbeitswerte anteilig umzulegen. Anstelle des besonderen Entgelts kann auch die Fahrtpauschale nach Nr. 1.3 berechnet werden.	1,6
2		Arbeitsgebühr jekehrung	
2.1	S	eines Schornsteins oder eines sonstigen senkrechten Teils einer Abgasanlage je Schornstein, Abgasleitung oder Schacht, je angefangenen Meter	0,3
2.2	SB	durch Innenbesteigung eines Schornsteins, abweichend von Nr. 2.1 je Arbeitsminute	0,8
2.3	RK	einer Räucherammer je angefangenen Quadratmeter zu kehrender Fläche	
2.3.1	RK1	— bei privat genutzten Anlagen	0,7
2.3.2	RK2	— bei gewerblich genutzten Anlagen	3,3
2.3.3	RK3	eines Rauchwagens	6,7
2.3.4	RK4	eines Raucherzeugers, je Arbeitsminute	0,8
2.4	K	eines Abgaskanals je angefangenen Meter	
2.4.1	K1	— bis 500 cm ² Querschnitt	1,5
2.4.2	K2	— über 500 cm ² bis 2 500 cm ² Querschnitt	2,4
2.4.3	K3	— über 2 500 cm ² Querschnitt	6,0
2.5	AR	eines Abgasrohrs	
2.5.1	AR1	— für den ersten Meter (einschließlich der Reinigungsöffnung) und eine Richtungsänderung	7,0
2.5.2	AR2	— je weiteren angefangenen Meter	1,0
2.5.3	AR3	— je weitere Richtungsänderung	3,0
2.5.4	AR4	— Zuschlag je Rohr bei staubfreierkehrung mittels eines Staubsaugers auf Wunsch des Gebührenschuldners	4,1
2.5.5		— Zuschlag bei Abgasrohren, die nicht ausschließlich privat genutzt werden,	
2.5.5.1	AR5	— je wärmegeämmte Reinigungsöffnung	6,7
2.5.5.2	AR6	— je Abgasrohr über Durchgangshöhe (2,5 m)	4,9
2.5.5.3	AR7	— bei einem Schalldämpfer oder Zyklon je Arbeitsminute	0,8
3		Arbeitsgebühr je Überprüfung einschließlich einer erforderlichenkehrung und je Feuerstättenschau	
3.1	SÜ	Überprüfung an senkrechten Teilen von Abgasanlagen je Schornstein, Abgasleitung oder Schacht, je angefangenen Meter	0,3

Nr.	Abkürzung	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Arbeitswert
3.2		Abgaswegeüberprüfung für Feuerstätten mit flüssigen Brennstoffen einschließlich der Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und der Ausstellung der Bescheinigung über die Überprüfung	
3.2.1	AÖ1	– für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	13,8
3.2.2	AÖ2	– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	7,3
3.2.3	AÖ3	– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit	8,3
3.3		Abgaswegeüberprüfung für raumluftabhängige Gasfeuerstätten einschließlich der CO-Messung, der Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und der Ausstellung der Bescheinigung	
3.3.1	A11	– für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	15,5
3.3.2	A12	– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	8,7
3.3.3	A13	– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit	9,7
3.4		Abgaswegeüberprüfung für raumluftunabhängige Gasfeuerstätten einschließlich der CO-Messung, der Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, der Ausstellung der Bescheinigung und der Ringspaltmessung	
3.4.1	A21	– für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	18,9
3.4.2	A22	– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	11,7
3.4.3	A23	– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit	12,2
3.5		Abgaswegeüberprüfung für Gasfeuerstätten ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außenwand einschließlich der CO-Messung, der Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, der Ausstellung der Bescheinigung und der Ringspaltmessung	
3.5.1	A31	– für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	16,0
3.5.2	A32	– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	8,9
3.5.3	A33	– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit	9,3
3.6	RS	Zuschlag für Reinigungsarbeiten im Ringspalt, je Arbeitsminute	0,8
3.7	WÜ	Wiederholungsüberprüfung nach § 3 Abs. 4	10,0
3.8	LL	Überprüfung von Verbrennungsluft- und Ablufteinrichtungen nach Anlage 1 Nrn. 1.9 und 2.4	
3.8.1	LL1	Leitungen je angefangenen Meter	1,0
3.8.2	LL2	nicht leitungsgebundene notwendige Öffnungen ins Freie	0,5
3.9	DA	Überprüfung von Dunstabzugsanlagen	
3.9.1	D1	– für die erste Anlage	9,9
3.9.2	D2	– für jede weitere Anlage	6,6
3.9.3	P1	– für jede notwendige Prüföffnung im gleichen Geschoss	3,3
3.9.4	P2	– für jede notwendige Prüföffnung im anderen Geschoss	6,6
3.9.5	V1	– für die Überprüfung der Mündung ohne Ventilator	3,3
3.9.6	V2	– für die Überprüfung der Mündung mit Ventilator	9,9
3.10		Feuerstättenschau	
3.10.1	FS1	je angefangenen Meter von senkrechten Teilen von Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen, wobei Längen von Abgasanlagen in Aufstellungsräumen, in denen gleichzeitig eine Abgaswegeüberprüfung durchgeführt wird, nicht berechnet und bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden maximal drei Meter berechnet werden	1,0
3.10.2	FS2	Zuschlag je Feuerstätte zur Verbrennung flüssiger oder fester Brennstoffe, die keiner Emissionsmessung nach Nr. 4 unterliegt	1,7
3.10.3	FB	Zuschlag für jede Brennstoffversorgung je Nutzungseinheit	2,0
3.10.4	FE	Überprüfung nach § 2 der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung hinsichtlich der heizungs- oder raumlufttechnischen Anforderungen, je Nutzungseinheit	4,0
4		Arbeitsgebühr je Emissionsmessung	
4.1		bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe je Nutzungseinheit	
4.1.1	M1	– zusammen mit Tätigkeiten nach Nr. 3.2	10,3

Nr.	Abkürzung	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Arbeitswert
4.1.2	M2	— nicht zusammen mit Tätigkeiten nach Nr. 3.2 für die erste Messstelle	19,1
4.1.3	M3	— nicht zusammen mit Tätigkeiten nach Nr. 3.2 für jede weitere Messstelle	17,2
4.1.4	M4	Zuschlag je Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m)	5,8
4.2		bei Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe je Messstelle in der Nutzungseinheit	
4.2.1	MG1	— zusammen mit Tätigkeiten nach den Nrn. 3.3 bis 3.5	6,5
4.2.2	MG2	— nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nrn. 3.3 bis 3.5 für die erste Messstelle	15,3
4.2.3	MG3	— nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nrn. 3.3 bis 3.5 für jede weitere Messstelle	13,5
4.2.4	MG4	Zuschlag je Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m)	5,8
4.3		bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der 1. BImSchV in der Nutzungseinheit	
4.3.1	MF1	— für die erste Messstelle	62,3
4.3.2	MF2	— für jede weitere Messstelle	57,7
4.4		bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 4 bis 8 der 1. BImSchV in der Nutzungseinheit	
4.4.1	MF3	— für die erste Messstelle	75,7
4.4.2	MF4	— für jede weitere Messstelle	70,0
4.5	MA	Auslagen für die Auswertung der Messung staubförmiger Emissionen	
4.6	MW2	Wiederholungsmessung	wie bei den Nrn. 4.1 bis 4.5
5		Arbeitsgebühren für Bauabnahmen (§ 40 Abs. 8 der Niedersächsischen Bauordnung)	
5.1		Bei der Errichtung von Feuerungsanlagen	
5.1.1	T	Bescheinigung der Tauglichkeit von Abgasanlagen	
5.1.1.1	TG	für jedes selbständige Gebäude	30,0
5.1.1.2	TA	Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	0,9
5.1.1.3	TD	Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage je Arbeitsminute	0,8
5.1.1.4	TB	Ausstellen der Bescheinigung	10,0
5.1.2	B	Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	
5.1.2.1	BG	für jedes selbständige Gebäude	18,0
5.1.2.2	BA	Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	0,9
5.1.2.3	BD	Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage je Arbeitsminute	0,8
5.1.2.4	BF	Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	4,4
5.1.2.5	BB	Ausstellen der Bescheinigung	10,0
5.1.3	TS	Gleichzeitige Bescheinigung der Tauglichkeit von Abgasanlagen und der sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	
5.1.3.1	TSG	für jedes selbständige Gebäude	30,0
5.1.3.2	TSA	Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	1,8
5.1.3.3	TSD	Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage je Arbeitsminute	0,8
5.1.3.4	TSF	Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	4,4
5.1.3.5	TSB	Ausstellen der Bescheinigung	10,0
5.2		Bei der Änderung von Feuerungsanlagen	
5.2.1	AF	Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	
5.2.1.1	AG	für jedes selbständige Gebäude	18,0
5.2.1.2	AA	Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	1,8
5.2.1.3	AD	Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage je Arbeitsminute	0,8
5.2.1.4	AF	Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	4,4
5.2.1.5	AB	Ausstellen der Bescheinigung	10,0
5.3	BVL	Zuschlag für die rechnerische Überprüfung der Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft für die Feuerstätte, je Arbeitsminute	0,8
5.4	WB	Wiederholungsprüfung nach den Nrn. 5.1 bis 5.3	die Hälfte des Betrages nach den Nrn. 5.1 bis 5.3

Nr.	Abkürzung	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Arbeitswert
6		Sonstige Arbeitsgebühren, Zuschläge, Mahngebühr	
6.1	ZE1	Ausbrennen, Ausschlagen oder chemische Reinigung einer Einrichtung, je Arbeitsminute	0,8
6.2		Auslagen für Verbrauchsmaterialien nach Nr. 6.1	
6.3	ZE2	Kehr- und Überprüfungsarbeiten, für die Arbeitswerte nicht festgesetzt sind, je Arbeitsminute	0,8
6.4	ZE3	Reinigung asbesthaltiger Schornsteine und Verbindungsstücke, je Arbeitsminute	0,8
6.5	MK	Mängelkontrolle an Feuerungsanlagen außerhalb der Feuerstättenschau oder Begutachtung von Feuerungsanlagen auf Veranlassung des Gebührenschuldners, je Arbeitsminute	0,8
6.6	ZA	Zuschlag für Arbeiten außerhalb des üblichen Arbeitsganges, die zum vorgesehenen Zeitpunkt trotz rechtzeitiger Ankündigung wegen eines Versäumnisses des Gebührenschuldners ohne triftigen Grund nicht vorgenommen werden konnten	10,0
6.7	ZW	Zuschlag für Arbeiten, die auf Wunsch des Gebührenschuldners ausgeführt werden	
6.7.1	ZW1	— von Montag bis Freitag vor 6.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder am Samstag	in Höhe von 50 v. H. der Beträge
6.7.2	ZW2	— an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	in Höhe von 100 v. H. der Beträge
6.8	ZI	Inselzuschläge	
6.8.1	ZI1	Zuschlag zu den Beträgen nach den Nrn. 1 bis 4 bei Arbeiten auf einer Nordseeinsel, wenn sich der Kehrbezirk sowohl auf das Festland als auch auf eine Insel erstreckt und sich der Betriebs- oder Wohnsitz der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters nicht auf der Nordseeinsel befindet	in Höhe von 10 v. H. der Beträge
6.8.2	ZI2	Zuschlag zu den Beträgen nach Nr. 5 bei Arbeiten auf einer Nordseeinsel, wenn die Arbeiten nicht im Zusammenhang mit regelmäßig wiederkehrenden Schornsteinfegerarbeiten durchgeführt werden können, bis zu	9,0
6.9	GM	Mahngebühr	5,0

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden

Vom 15. Dezember 2006

Aufgrund des § 28 Abs. 6 und des § 32 des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 444), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden vom 24. September 1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2006 (Nds. GVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt
Allgemeine Regelungen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Grundsätze“.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der Datensatz für das Meldewesen, bestehend aus dem Einheitlichen Bundes-/Länderteil (Absatz 3) und dem Landesteil Niedersachsen (Absatz 4), zugrunde zu legen. ²Aus beiden Teilen sind Form und Inhalt der zu übermittelnden Daten ersichtlich. ³Die in dieser Verordnung hinter den zu übermittelnden Daten angegebenen Zahlen bezeichnen die jeweilige Blattnummer im Datensatz für das Meldewesen.“
 - c) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) ¹Der Einheitliche Bundes-/Länderteil des Datensatzes für das Meldewesen ist von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in der Fassung vom 1. April 2006 herausgegeben worden, beim Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, erhältlich und bei dem Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt. ²Änderungen werden von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vorgenommen. ³Das Bundesministerium des Innern macht sie unter Angabe des Herausgabedatums und des Beginns der Anwendung im Bundesanzeiger und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

(4) Der Landesteil Niedersachsen des Datensatzes für das Meldewesen ist durch den Runderlass vom 15. September 1986 (Nds. MBl. S. 918), geändert durch Runderlass vom 11. Oktober 2000 (Nds. MBl. S. 622), veröffentlicht worden.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
3. Nach § 1 wird der folgende zweite Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
**Datenübermittlungen zwischen
den Meldebehörden in Niedersachsen**

§ 1 a
Form und Verfahren

(1) Die Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden nach § 28 NMG erfolgen durch Datenübertragung

über verwaltungseigene Kommunikationsnetze oder über das Internet.

(2) ¹Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden nach § 28 NMG erfolgen unmittelbar. ²Die zu übermittelnden Daten sind mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 2 des Signaturgesetzes zu versehen und zu verschlüsseln.

(3) Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden nach § 28 NMG sind die Satzbeschreibung OSCIXMeld (Absatz 4 Satz 1) und das Übermittlungsprotokoll OSCITransport (Absatz 4 Satz 2) in der im Bundesanzeiger sowie im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

(4) ¹OSCI-XMeld ist die am 1. Dezember 2004 von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände auf der Grundlage des Einheitlichen Bundes-/Länderteils des Datensatzes für das Meldewesen herausgegebene Beschreibung des Datensatzes für Datenübermittlungen im Bereich des Meldewesens (BAnz. S. 24681). ²OSCI-Transport ist der am 1. Dezember 2004 vom Kooperationsausschuss ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich herausgegebene Standard für ein Datenübermittlungsprotokoll (BAnz. S. 24681). ³Änderungen technischer Einzelheiten der Standards werden von den jeweils in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Stellen vorgenommen. ⁴Das Bundesministerium des Innern macht diese Änderungen unter Angabe des Herausgabedatums und des Beginns ihrer Anwendung im Bundesanzeiger sowie im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

§ 1 b

Auswertung der Rückmeldung

(1) ¹Ist die neue Wohnung die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung der Einwohnerin oder des Einwohners, so unterrichtet die bisher zuständige Meldebehörde die für die neue Wohnung zuständige Meldebehörde über das Vorliegen von Tatsachen nach § 22 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 7 bis 9 NMG (Datenblätter 2101 bis 2105, 2301, 2302, 2401, 2601, 2602, 2701, 2801 und 2802). ²Satz 1 gilt auch, wenn eine Wohnung ihren Status als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung durch Erklärung der gemeldeten Person nach § 13 Abs. 2 NMG erhalten hat.

(2) ¹Weichen die der bisher zuständigen Meldebehörde nach § 28 NMG übermittelten Daten von den bei ihr über die Einwohnerin oder den Einwohner gespeicherten Daten ab, so unterrichtet sie hierüber die für die neue Wohnung zuständige Meldebehörde und alle für weitere Wohnungen der Einwohnerin oder des Einwohners zuständigen Meldebehörden. ²Eine Unterrichtung unterbleibt, wenn die Abweichung ausschließlich darauf beruht, dass die bisher zuständige Meldebehörde weniger Daten über die Einwohnerin oder den Einwohner gespeichert hat.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sollen zum Zweck der richtigen Zuordnung folgende Daten der Einwohnerin oder des Einwohners zusätzlich übermittelt werden:

- | | |
|----------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen) | 0101 bis 0106, |
| 2. Geburtsname mit Namensbestandteilen | 0201 und 0202, |
| 3. Vornamen | 0301, |

4. Tag und Ort der Geburt 0601 bis 0603,
 5. Anschriften (gegenwärtige und frühere) 1201 bis 1212 und 1215 bis 1222.

(4) Zu den Daten nach § 22 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 7 und 8 NMG hat die bisher zuständige Meldebehörde der für die neue Wohnung zuständigen Meldebehörde auch die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise zu übermitteln, soweit sie im Melderegister gespeichert sind.

§ 1 c

Fortschreibung der Daten

(1) Werden die in § 22 Abs. 1 und 2 Nrn. 1, 7 und 8 NMG bezeichneten Daten bei einer für eine Wohnung der Einwohnerin oder des Einwohners zuständigen Meldebehörde fortgeschrieben, insbesondere weil sie unrichtig oder unvollständig waren oder weil die Einwohnerin ihren oder der Einwohner seinen Meldepflichten nach den §§ 9, 10, 13 und 14 NMG nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, so übermittelt diese Meldebehörde die fortgeschriebenen Daten den für weitere Wohnungen der Einwohnerin oder des Einwohners zuständigen Meldebehörden.

(2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich durch Abmeldung oder Erklärung der meldepflichtigen Person nach § 13 Abs. 2 NMG der Status einer Wohnung ändert. ²In diesen Fällen sind auch der neue Wohnungsstatus (Datenblatt 1213) und das Datum des Wohnungsstatuswechsels (Datenblatt 1214) zu übermitteln.

(3) § 1 b Abs. 3 gilt entsprechend.“

4. Nach § 1 c wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden, sonstige öffentliche Stellen, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und Suchdienste“.

5. Dem § 2 Abs. 4 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„Ist nach § 35 Abs. 2 oder 3 NMG eine Auskunftssperre eingetragen, so ist nur der Hinweis ‚Auskunftssperre, keine Übermittlung durch Abruf‘ zu geben.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und erhält folgende Fassung:

„Den Polizeibehörden dürfen zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben die Daten nach § 29 Abs. 1 Sätze 1 und 3 NMG durch Bereithalten zum Abruf übermittelt werden.“

- bb) Satz 2 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Hauptregisters“ durch das Wort „Melderegisters“ ersetzt.

- bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Anschriften (gegenwärtige und frühere) 1202 bis 1211, 1213, 1215 bis 1223,“.

- cc) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 NMG 7061,“.

- dd) Am Ende der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- ee) Es wird die folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist 2801, 2802.“

- c) Absatz 3 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Anschriften (gegenwärtige und frühere) 1201 bis 1211, 1213, 1215 bis 1223,“.

7. Nach § 3 wird der folgende neue § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Datenübermittlungen an das Niedersächsische Landesamt für Verfassungsschutz

Dem Niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz dürfen die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz erforderlichen Daten nach § 29 Abs. 1 Sätze 1 und 3 NMG durch Bereithalten zum Abruf übermittelt werden.“

8. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997; 1991 I S. 1216) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „den §§ 71 bis 76 der Aufenthaltsverordnung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 NMG 7061.“

- c) In Absatz 3 Nr. 8 wird das Wort „Übermittlungssperren“ durch das Wort „Auskunftssperren“ ersetzt.

- d) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

- e) In Absatz 6 werden die Worte „nach Maßgabe der von ihm erlassenen Richtlinien“ gestrichen.

9. § 5 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Widerspruch nach § 34 Abs. 5 Satz 1 NMG gegen die Datenweitergabe und Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 NMG 7061.“

10. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Widerspruch nach § 34 Abs. 5 Satz 1 NMG gegen die Datenweitergabe und Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 NMG 7061,“.

- bb) Satz 4 wird gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Richtlinien“ gestrichen.

11. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Anschriften (gegenwärtige und frühere) 1201 bis 1211, 1213, 1215 bis 1223,“.

- bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 NMG 7061,“.

- b) Satz 3 wird gestrichen.
12. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Anschriften (gegenwärtige und frühere) 1201 bis 1211, 1213, 1215 bis 1223,“.
- b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- „6. Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 NMG 7061.“
13. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534),“ gestrichen.
- b) In Nummer 7 wird das Wort „Übermittlungssperren“ durch das Wort „Auskunftssperren“ ersetzt.
14. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „vom 17. Juni 1993 (Nds. GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 1997 (Nds. GVBl. S. 489),“ gestrichen.
- bb) Nummer 14 erhält folgende Fassung:
- „14. Widerspruch nach § 34 Abs. 5 Satz 1 NMG gegen die Datenweitergabe nach § 34 Abs. 3 und 4 NMG sowie Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 und 3 NMG 7061.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
- „7. Widerspruch nach § 34 Abs. 5 Satz 1 NMG gegen die Datenweitergabe nach § 34

- Abs. 3 und 4 NMG sowie Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 und 3 NMG 7061.“
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 30 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
15. Es wird der folgende neue § 11 eingefügt:
- „§ 11
- Datenübermittlungen an das Niedersächsische Landesamt für Statistik
- Dem Landesamt für Statistik sind zur Erstellung der Wanderungsstatistik nach dem Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes bei Ein- und Auszug und im Fall des Wohnungsstatuswechsels mindestens monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats folgende Daten zu übermitteln:
1. Tag der Geburt 0601,
 2. Geschlecht 0701,
 3. Staatsangehörigkeiten 1001 bis 1004,
 4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft 1101,
 5. Anschriften (gegenwärtige und frühere), Haupt- und Nebenwohnung 1201 bis 1222,
 6. Tag des Ein- oder Auszugs 1301, 1306
 7. Familienstand 1401.“
16. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „Übermittlungssperren nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 NMG“ durch die Worte „Auskunftssperren nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 NMG“ ersetzt.
17. Nach § 12 wird die folgende Überschrift eingefügt:
- „Vierter Abschnitt
- Schlussvorschriften“.**
- Artikel 2
- Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2006

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann

**Verordnung
zur Änderung der ZVS-Vergabeverordnung**

Vom 18. Dezember 2006

Aufgrund des Artikels 16 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (Nds. GVBl. 2000 S. 10) in Verbindung mit § 9 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538), und des § 9 Satz 1 Nr. 1 NHZG wird verordnet:

Artikel 1

Die ZVS-Vergabeverordnung vom 19. April 2006 (Nds. GVBl. S. 185) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 257 S. 2), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 158 S. 77“ durch die Worte „Artikels 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. EU Nr. L 158 S. 77, Nr. L 229 S. 35)“ ersetzt.

2. Dem § 4 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, sofern keine Anerkennungsentscheidung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Zentralstelle auf der Grundlage der in der Datenbank www.anabin.de unter ‚Hochschulzugang‘ veröffentlichten Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.“

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „16. Juni 2000 – Anlagen nach dem Stand der Fortschreibung vom 17. Juni 2005“ durch die Angabe „2. Juni 2006“ ersetzt.
- b) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, sofern keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, in den in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen von der Zentralstelle auf der Grundlage der ‚Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugangsnachweisen‘ vom 15. März 1991 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.“

- c) In Absatz 12 Satz 2 wird das Datum „11. Dezember 2002“ durch das Datum „14. Februar 1996“ ersetzt.
- d) Es wird der folgende Absatz 15 angefügt:

„(15) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des ‚International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International‘ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des ‚International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International‘ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.“

4. In der Übersicht der Anlage 4 wird die Kreiskennzahl „03201“ durch die Kreiskennzahl „03241“ ersetzt.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Auf Vergabeverfahren für Semester vor dem Sommersemester 2007 bleiben die bisherigen Regelungen anzuwenden.

Hannover, den 18. Dezember 2006

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Stratmann

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2006 —

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten